

Ehrenkodex zur Prävention sexualisierter Gewalt

1. Grundsatz der Aufmerksamkeit

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat auf Anzeichen sexualisierter Gewalt zu achten und bei einem begründeten Verdacht den Vorstand zu informieren.
- (2) Die Aufmerksamkeit richtet sich sowohl auf Trainer/innen als auch auf Betreuende, Eltern und Teilnehmende.
- (3) Niemand wird unter Generalverdacht gestellt. Ein Verdacht besteht erst dann, wenn dafür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.
- (4) Vorsätzlich falsche Anschuldigungen, sind unbedingt zu unterlassen.

2. Grundsatz der Handlungspflicht

- (1) Wird einem Vereinsmitglied ein Umstand bekannt, der ein Tätigwerden notwendig macht, so hat dieses den Vorstand zu informieren, um weitere Maßnahmen möglich zu machen.
- (2) Der Vorstand hat eine Sondersitzung unter Ausschluss des mutmaßlich Verdächtigen abzuhalten und über weitere Maßnahmen zu beraten.
- (3) Der Vorstand hat die/den mutmaßlich Betroffene/n anzuhören und aus den vorhandenen Fakten zu prüfen, ob der geschilderte Umstand grundsätzlich möglich ist.
- (4) Besteht ein begründeter Verdacht auf eine Straftat, oder ist dies nicht klar, müssen die Fakten protokollarisch gesammelt und an die dafür zuständigen Stellen auf Landesebene weitergegeben werden.

3. Digitale Kommunikation

- (1) Individuelle Kommunikation zwischen einzelnen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen über digitale Medien (WhatsApp, SMS, u.ä.) sollte sich auf ein notwendiges Minimum und auf rein DLRG-spezifische Themen und damit verbundene Tätigkeiten beschränken.

4. Duschen und Umkleiden

- (1) Duschen und Umkleiden sind während der Benutzung durch Kinder und Jugendliche von Trainer/innen, Betreuenden und Eltern nicht zu betreten.
- (2) Wenn aus zeitlichen Gründen Trainer/innen und Teilnehmende zusammen duschen müssen, haben alle in Badebekleidung zu duschen.
- (3) Ist das Betreten aus anderen Gründen notwendig, so gilt Absatz 1 nicht. In diesem Falle dürfen nach Möglichkeit gleichgeschlechtliche Personen nach einer Ankündigung die Duschen betreten. Hierzu sollten sie, insofern möglich, zu zweit sein, um das vier-Augen-Prinzip zu wahren.
- (4) Bei Wettkämpfen, Wachdiensten und allen anderen gemeinsamen sportlichen und außersportlichen Unternehmungen sind diese Maßnahmen den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten anzupassen.

5. Fotos und Videos

- (1) Das Erstellen fotografischer und videografischer Aufnahmen im Bereich der Duschen und Umkleiden ist untersagt.
- (2) Während des Trainings und Wettkampfveranstaltungen ist es nur beauftragten Personen gestattet, Fotos und Videos zu machen.
- (3) Die Benutzung von Handys und anderer zur Aufnahme von Bild und Ton geeigneter Geräte ist grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken.
- (4) Bei Missachtung der Regelung sind die Aufnahmen den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu zeigen, welche über weitere Maßnahmen zu entscheiden haben.
- (5) Weigert sich die betroffene Person, die Aufnahmen zu zeigen, wird bei einem entsprechenden Verdacht die Polizei hinzugezogen.

6. Anwesenheitslisten

- (1) Während des Trainings werden Anwesenheitslisten über Trainer/innen und Teilnehmende geführt.
- (2) Ist nur ein/e Trainer/in anwesend, so ist eine weitere volljährige Person als Aufsichtsperson aufzuführen.

7. Körperkontakt

- (1) Übungen, bei denen Körperkontakt notwendig ist, sollten soweit als möglich gleichgeschlechtlich durchgeführt werden.
- (2) Ist eine gleichgeschlechtliche Durchführung entsprechender Übungen nicht möglich, so können sie mit Zustimmung der Teilnehmenden auch geschlechterübergreifend durchgeführt werden.
- (3) Gleiches gilt für die Vorführung bestimmter Techniken von Trainer/innen an und für Teilnehmende.
- (4) Grundsätzlich sollte Körperkontakt zwischen jeglichen Personen verhältnismäßig und vernünftig sein und Grenzen achten. Bereiche wie die Brust, der Intimbereich und ähnliche sensible Stellen sind dabei zu meiden.

8. Einzeltraining

- (1) Einzeltrainings sind grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Vorstand zulässig.
- (2) Wenn Einzeltraining durch den Vorstand genehmigt wurde, haben auch hier zwei erwachsene Aufsichtspersonen anwesend zu sein, um das vier-Augen-Prinzip zu wahren.